

nach Befinden an die Entscheidung seines Collegiums zu recurriren, nicht geschmäleret werden darf. Man könnte aber nach der Fassung des Satzes selbst wenigstens die letzte Befugniß ihm streitig machen, indem es nach derselben scheint, daß die Repartition durch den Ausschuß selbst erfolgen solle und nicht durch die obrigkeitlichen Behörden. Nach der Ansicht der Deputation, welche richtiger gefaßt ist, wird jener Ausschuß nur als ein Collegium Sachverständiger angesehen, und der Deputirte selbst ist die entscheidende Person. Nach den Worten sollte man aber glauben, daß der Ausschuß definitiv entscheiden soll. Das würde in manchen Fällen bedenklich scheinen, weil der Ausschuß aus Betheiligten besteht. Bin ich daher auch mit der Sache selbst einverstanden, so wünschte ich doch, daß die Aeußerung der Deputation in die ständische Schrift aufgenommen werde, damit kein Zweifel entstehe, der, wie ein neuerer Vorgang beweist, sehr bedenklich werden kann. Ich trage daher darauf an, daß die Aeußerung der Deputation in die ständische Schrift aufgenommen werde.

Präsident v. Carlowitz: Jedenfalls habe ich dies als Antrag anzusehen und stelle darauf die Unterstützungsfrage. — Dies wird ausreichend unterstützt.

Referent Bürgermeister Hübler: Der Antrag Sr. Königl. Hoheit scheint mir unbedenklich, so daß die Deputation ihn wohl zu dem ihrigen machen kann. Was die Sache selbst anlangt, muß ich freilich bemerken, daß das hier von der jenseitigen Deputation angedeutete Verhältniß zwischen der obrigkeitlichen Deputation und den betheiligten Sachverständigen in der Praxis jetzt schon besteht. Denn an sich ist es wohl ganz politisch, daß der obrigkeitliche Deputirte das Repartitions-geschäft selbst ganz den Händen der Sachverständigen überläßt, und seine abweichende Meinung nur dann geltend macht, wenn ihm gegen die Statthaftigkeit der Repartition Zweifel begehren. Ich erkläre übrigens nochmals, daß mir als Deputationsmitglied Bedenken gegen den Vorschlag nicht begehren.

Bürgermeister Gottschald: Ehe zur Abstimmung geschritten wird, möchte ich zu Punkt a. eine Bemerkung machen: In der von der zweiten Kammer beschlossenen Zusäherklärung unter a. sind einige Handlungen, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, specialisirt, und da dieses geschieht, so glaube ich, wird diese Erläuterung noch dadurch zu vervollständigen sein, daß die Garnhandlungen mit aufgenommen werden. Es ist zwar schon, so weit meine Erfahrung reicht, das Richtige in dieser Hinsicht bekannt, indeß könnte es doch sein, daß, zumal da der Garnhandel häufig in Verbindung mit Fabrikgeschäften betrieben wird, hier oder da eine Behörde sich veranlaßt sehen könnte, zu glauben, daß durch den Steuersatz für das Fabrikgeschäft zugleich mit die Garnhandlung getroffen werde. Aus diesem Grunde möchte ich die Aufnahme der Garnhandlungen in den Zusatz unter a. als rathlich darstellen.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: In dem Regierungs-

entwurf sind absichtlich specielle Fälle nicht aufgeführt worden, weil man dadurch gerade am leichtesten auf Zweifel stoßen könnte, wie solche der geehrte Sprecher so eben anregt. Man hat es aber in der zweiten Kammer für rathsam befunden, wenigstens die Geschäftsbranchen zu erwähnen, wo allenfalls ein Zweifel darüber entstehen könnte, ob sie der ersten Unterabtheilung angehörten. Daß die Garnhandlungen dieser Kategorie angehören, wird nunmehr nach dem Vorgange einer zehnjährigen Erfahrung wenig zweifelhaft erscheinen. Wollte man aber die Garnhandlungen ausdrücklich auführen, dann wüßte ich kaum, weshalb man nicht noch viele andere Geschäfte nennen sollte, und wo die Grenze zu finden, die hier einzuhalten wäre. In Beziehung auf den Antrag Sr. Königl. Hoheit erlaube ich mir eine Bemerkung. Es ist die Absicht des Gesetzentwurfs, die Repartition der Steuer ganz in die Hände der Verwaltungsobrigkeit zu legen; man sieht dies aus der Fassung des 3. Punktes des §. 21, wo es heißt: „Die Repartition des Gesamtquantums erfolgt für jeden Fall durch die städtische Verwaltungsobrigkeit unter Zuziehung und Mitwirkung der von ihr hierzu zu erwählenden Mitglieder des Handelsstandes.“ Das ist nach dem Vorschlage der zweiten Kammer, der den Beifall der geehrten Deputation gefunden hat, allerdings anders. Hiernach soll die Repartition des Gesamtquantums durch einen Ausschuß des Handelsstandes unter Leitung eines Mitgliedes der Verwaltungsobrigkeit erfolgen. Ich glaube daher, daß der Antrag der Deputation, wonach dem obrigkeitlichen Deputirten immer das Recht bleiben soll, bei divergirenden Ansichten seine entscheidende Stimme geltend zu machen, sich nur auf den Fall beziehen kann, wenn Ungeschlichkeiten und Unregelmäßigkeiten bei der Repartition vorkommen.

Referent Bürgermeister Hübler: Allerdings, die Deputation fand sich zur Annahme des Vorschlages der jenseitigen Deputation zunächst aus dem Grunde veranlaßt, weil die beantragte Modalität des Verfahrens bei der fraglichen Repartition in der Praxis schon jetzt besteht, mithin etwas Neues durch die veränderte Fassung zu Punkt 3 nicht eingeführt wird. Was den Antrag des Herrn Bürgermeisters Gottschald betrifft, so kann ich nur wünschen, daß eine weitere Aufnahme von Beispielen im Punkte a. nicht eintrete. Am wenigsten werden die Garnhandlungen dessen bedürfen. Ich bin der Meinung, daß, wenn sonst alle übrigen Erfordernisse vorhanden sind, Garnhandlungen unbedingt gleich allen andern Handelsgeschäften in der ersten Unterabtheilung zur Besteuerung kommen müssen. Etwas Anderes war es in Bezug auf Kunst-, Musikalien- und Buchhandlungen, so wie Apotheken, deren Zuziehung zur Gewerbesteuer zeither nicht überall in der ersten Unterabtheilung erfolgte. Rücksichtlich ihrer war es wünschenswerth, eine ausdrückliche Bestimmung, wie die vorgeschlagene, in das Gesetz aufzunehmen.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe zu bemerken, daß ich diese Aeußerung noch nicht als Antrag angesehen habe.